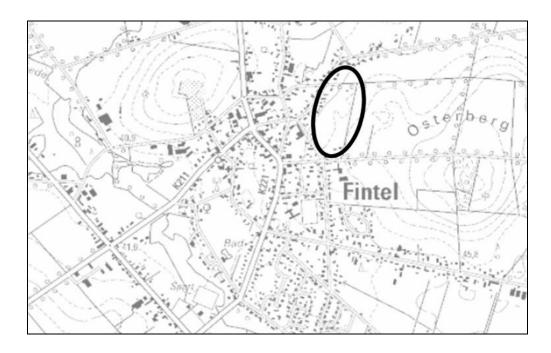
## SAMTGEMEINDE FINTEL Landkreis Rotenburg (Wümme)

## BEKANNTMACHUNG

47. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindesausschuss der Samtgemeinde Fintel hat nach vorheriger Beratung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss im Umlaufbeschluss am 28.05.2020 dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 7,6 ha befindet sich im Osten der Ortschaft Fintel, nördlich der Straße Osterberg und weitgehend südlich der Straße Hinter den Höfen, siehe Lageplan. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Fintel.



Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel, www.sgfintel.de, während der Auslegungsfrist in der Zeit vom

## 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020

eingestellt und abrufbar.

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen liegen zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück in der Zeit vom

## 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020

öffentlich aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

1) Landkreis Rotenburg (Wümme) (12.02.2019):

"Landschaftsbild": Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Größe des Plangebietes, der Lage auf der Schulter der Geestkuppe "Osterberg" sowie der Höhe der geplanten Mehrfamilienhäuser

Umweltbezogene Informationen:

1) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und –objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lauenbrück, den 12.06.2020

gez.

(Krüger)